



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 16 vom 5. September 2025

### Heute im Amtsblatt:

#### Nachruf

△ Frau Lydia Kessler

#### Bekanntmachungen

- △ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln“ an dem Bestandsgebäude Fleurystraße 6 in 92224 Amberg, Fl.-Nr. 1668/7 der Gemarkung Amberg
- △ Bürgerversammlung am 30.10.2025
- △ Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehemalige Leopold-Kaserne“

Wir trauern um unsere Mitarbeiterin und Kollegin

### Frau Lydia Kessler

die am 6. August 2025 verstorben ist.

Frau Kessler trat am 1. November 2006 in unser Unternehmen ein. In ihrer langjährigen Betriebszugehörigkeit haben wir sie stets als pflichtbewusste und hilfsbereite Mitarbeiterin und Arbeitskollegin geschätzt.

Ihr gebührt unser Dank und unsere Anerkennung.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Amberg, 18. August 2025

**Stadtwerke Amberg  
Bäder und Park GmbH**

**Michael Cerny**  
Oberbürgermeister  
Aufsichtsratsvorsitzender

**Frank Backowies**  
Geschäftsführer

**Erika Termer**  
Betriebsratsvorsitzende

### Bekanntmachung

**Bürgerversammlung am 30.10.2025**

Im Vollzug des Art. 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) wird eine

### **Bürgerversammlung**

einberufen für

**Donnerstag, 30. Oktober 2025, um 20.00 Uhr,**  
im Saal der Stadtwerke Amberg,  
Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg.

Themenschwerpunkt dieser Bürgerversammlung: Unsere Stadt digital – Einblicke in SmartCity und Verwaltung.

Außerdem werden Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erörtert. Die Empfehlungen der Bürgerversammlung werden innerhalb von drei Monaten vom Stadtrat behandelt (Art. 18 Abs. 4 GO).

Anträge zur Bürgerversammlung sind bis spätestens **Freitag, 10.10.2025**, bei der Stadtverwaltung Amberg, Bürgermeisteramt, Marktplatz 11, 92224 Amberg, oder per E-Mail [buergermeisteramt@amberg.de](mailto:buergermeisteramt@amberg.de), einzureichen. Antragsberechtigt ist jeder Bürger der Stadt Amberg als Einzelperson.

Zur Teilnahme an der Bürgerversammlung ergeht freundliche Einladung.

Amberg, 02.09.2025  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln“ an dem Bestandsgebäude Fleurystraße 6 in 92224 Amberg, Fl.-Nr. 1668/7 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 14.08.2025 **Aktenzeichen WAA-58-2025-1** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [bauamt-info@amberg.de](mailto:bauamt-info@amberg.de) bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

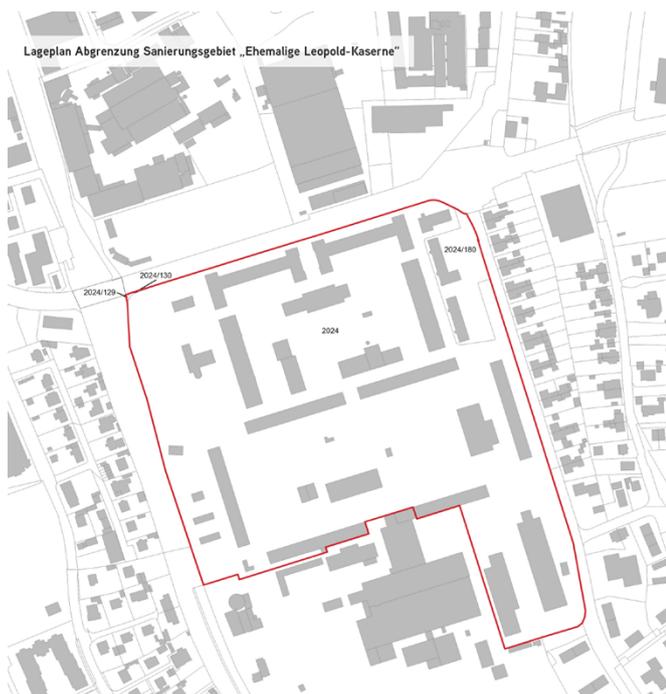
Amberg, 14.08.2025

STADT AMBERG

Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

### Bekanntmachung

### Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Leopold-Kaserne“



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.07.2025, auf der Grundlage der Ergebnisse des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit vorbereitenden Untersuchungen, einschließlich der Kosten und Finanzierungsübersicht in der Fassung vom 16.07.2025, folgende Sanierungssatzung beschlossen:

### Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Leopold-Kaserne“ vom 16.07.2025

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

#### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Die im Lageplan vom 16.07.2025 gekennzeichnete Fläche wird

hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ehemalige Leopold-Kaserne“. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet hat eine Größe von ca. 10,62 ha und beinhaltet folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Gemarkung Amberg:

Flurstücksnummern: 2024, 2024/129, 2024/130, 2024/180

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### § 2

#### Sanierungsziele

Die Sanierungsziele entsprechen den im Städtebaulichen Entwicklungskonzept dargelegten Zielen. Die Ergebnisse der vorbereiteten Untersuchungen nach §141 Abs. 2 BauGB zeigen klare Defizite und Mängel auf und liefern eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Notwendigkeit der städtebaulichen Sanierung.

#### § 3

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

#### § 4

#### Genehmigungspflichten

(1) Die Vorschriften des § 144 Absatz 1 BauGB finden Anwendung. Demgemäß bedürfen der schriftlichen Genehmigung:

1. die in § 14 Absatz 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (z.B. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben)
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Die Vorschriften des § 144 Absatz 2 BauGB finden Anwendung. Demgemäß bedürfen der schriftlichen Genehmigung:

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

#### § 5

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit der

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Amberg, den 28.08.2025  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

**Anlage**

**Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Ehemalige Leopold-Kaserne“**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zur Bekanntmachung verfügt am 05.09.2025

Amberg, den 28.08.2025  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.